

779 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (648 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Produkthaftungsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Der vorliegende Entwurf soll die Anpassung des Produkthaftungsgesetzes an die Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG, im Anhang III des EWR-Abkommens, 385 L 0374) vorbereiten.

Der erwähnten EG-Vorschrift entspricht das österreichische Recht ohnedies bereits weitgehend, da sich die österreichische Neuregelung durch das Produkthaftungsgesetz bewußt an die Produkthaftungsrichtlinie angelehnt hat.

Zur Umsetzung der Richtlinie muß daher im wesentlichen bloß der Importeur neu umschrieben und der Selbstbehalt erhöht werden. Überdies wird die Haftung bei Beschädigung einer Sache auf Schäden von Verbrauchern eingeschränkt.

Die Abgrenzung zwischen — haftungsbegründender — gewerbmäßiger und — haftungsfreier — privater Herstellung eines Produkts stimmt zwar im Wortlaut nicht überein, weil § 1 PHG zur Abgrenzung den Unternehmerbegriff des § 1 KSchG verwendet, während Art. 7 lit. c der Richtlinie von einem „wirtschaftlichen Zweck“ oder

einer „beruflichen Tätigkeit“ spricht; Vertreter der EG-Kommission haben jedoch nach Prüfung der EG-Konformität unserer Rechtsordnung versichert, daß unsere Umschreibung richtlinienkonform sei.

Für Streitigkeiten aus der Produkthaftung wird in der gleichzeitig beschlossenen 3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien zur Klarstellung die Handelsgerichtsbarkeit ausdrücklich vorgesehen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. November 1992 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen der Berichterstatterin anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Heide Schmidt, Dr. Preiß, Dr. Graff, Mag. Terezija Stoitsits, DDr. Niederwieser und Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Michalek.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Preiß mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (648 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 11 05

Annemarie Reitsamer
Berichterstatterin

Dr. Graff
Obmann

∕

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 648 der Beilagen

In der Ziffer 7 betreffend § 19 a Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge „mit demselben Zeitpunkt“ die Wortfolge „zu demselben Zeitpunkt“.